



# Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)

## Änderung vom 1. Oktober 2021

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates  
vom 4. Februar 2021<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 14. April 2021<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

### I

Das Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 122 Bst. a*

Die Revision wegen Verletzung der Konvention vom 4. November 1950<sup>4</sup> zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) kann verlangt werden, wenn:

- a. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem endgültigen Urteil (Art. 44 EMRK) festgestellt hat, dass die EMRK oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, oder den Fall durch eine gütliche Einigung (Art. 39 EMRK) abgeschlossen hat;

### II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

<sup>1</sup> BBI 2021 300

<sup>2</sup> BBI 2021 889

<sup>3</sup> SR 173.110

<sup>4</sup> SR 0.101

## III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 1. Oktober 2021

Der Präsident: Andreas Aebi

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 1. Oktober 2021

Der Präsident: Alex Kuprecht

Die Sekretärin: Martina Buol

*Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 20. Januar 2022 unbenutzt abgelaufen.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Es wird auf den 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.

29. April 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>5</sup> BBI 2021 2319

*Anhang*  
(Ziff. II)

## Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### 1. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968<sup>6</sup>

*Art. 66 Abs. 2 Bst. d*

<sup>2</sup> Außerdem zieht sie ihn auf Begehren einer Partei in Revision, wenn:

- d. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem endgültigen Urteil festgestellt hat, dass die Konvention vom 4. November 1950<sup>7</sup> zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, oder den Fall durch eine gütliche Einigung (Art. 39 EMRK) abgeschlossen hat, sofern eine Entschädigung nicht geeignet ist, die Folgen der Verletzung auszugleichen, und die Revision notwendig ist, um die Verletzung zu beseitigen.

### 2. Zivilprozessordnung<sup>8</sup>

*Art. 328 Abs. 2 Bst. a*

<sup>2</sup> Die Revision wegen Verletzung der Konvention vom 4. November 1950<sup>9</sup> zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) kann verlangt werden, wenn:

- a. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem endgültigen Urteil (Art. 44 EMRK) festgestellt hat, dass die EMRK oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, oder den Fall durch eine gütliche Einigung (Art. 39 EMRK) abgeschlossen hat;

*Art. 396 Abs. 2 Bst. a*

<sup>2</sup> Die Revision wegen Verletzung der EMRK<sup>10</sup> kann verlangt werden, wenn:

- a. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem endgültigen Urteil (Art. 44 EMRK) festgestellt hat, dass die EMRK oder die Protokolle dazu

<sup>6</sup> SR 172.021

<sup>7</sup> SR 0.101

<sup>8</sup> SR 272

<sup>9</sup> SR 0.101

<sup>10</sup> SR 0.101

verletzt worden sind, oder den Fall durch eine gütliche Einigung (Art. 39 EMRK) abgeschlossen hat;

### **3. Strafprozessordnung<sup>11</sup>**

*Art. 410 Abs. 2 Bst. a*

<sup>2</sup> Die Revision wegen Verletzung der Konvention vom 4. November 1950<sup>12</sup> zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) kann verlangt werden, wenn:

- a. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem endgültigen Urteil (Art. 44 EMRK) festgestellt hat, dass die EMRK oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, oder den Fall durch eine gütliche Einigung (Art. 39 EMRK) abgeschlossen hat;

### **4. Militärstrafprozess vom 23. März 1979<sup>13</sup>**

*Art. 200 Abs. 1 Bst. f*

<sup>1</sup> Die Revision eines rechtskräftigen Strafmandats oder Urteils kann verlangt werden, wenn:

- f. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem endgültigen Urteil festgestellt hat, dass die Konvention vom 4. November 1950<sup>14</sup> zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, oder den Fall durch eine gütliche Einigung (Art. 39 EMRK) abgeschlossen hat, sofern eine Entschädigung nicht geeignet ist, die Folgen der Verletzung auszugleichen, und die Revision notwendig ist, um die Verletzung zu beseitigen; in diesem Fall muss das Revisionsgesuch innert 90 Tagen eingereicht werden, nachdem das Urteil oder die Entscheidung des Gerichtshofs endgültig geworden ist.

<sup>11</sup> SR 312.0

<sup>12</sup> SR 0.101

<sup>13</sup> SR 322.1

<sup>14</sup> SR 0.101